

SATZUNG

Schwertspiel e.V. Verein für traditionelle Kampfkunst

12. Juni 2017

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 2. Oktober 2003 gegründete Verein führt den Namen „Schwertspiel Verein für traditionelle Kampfkunst“ und hat seinen Sitz in Dresden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugend- sowie Breitensports im Bereich traditioneller Kampfkünste.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Verwendung der Vereinsmittel
 - a. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden können.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5b trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Fördermitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Ruhenden Mitgliedern

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Namens- und Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§4 GLIEDERUNG

Für jede im Verein betriebene Kampfkunst kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden.

§5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen.

In den Fällen a., c., d. ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung von einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Berufungsausschuss entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 MAßREGELUNG

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist –, ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen
3. Dem Betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen schriftlich den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5.2
 - i. Auflösung des Vereins auf außerordentlichen Versammlungen
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per elektronischer Post oder schriftlich sowie durch Bekanntmachung in den vereinseigenen Medien. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§3)
 - b. vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung

nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, die in §3 a. und d. aufgeführt sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle in § 3a. und d. aufgeführten Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand (auch im Sinne §26 BGB) besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist.
6. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf regelmäßig stattfindenden Vorstandsversammlungen mit direkter Präsenz oder über die Nutzung moderner, elektronischer Kommunikationsformen (Email, Webseite(n), Datenbank(en)). In regelmäßigen Abständen werden die Beschlüsse in schriftlicher Form auf Papier zusammengefasst und von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben, sowie in den vereinseigenen Medien (Homepage, Forum, Mailverteiler) veröffentlicht. Verboten ist die Veröffentlichung bestimmter Punkte, so werden diese nicht veröffentlicht.

§12 WEITERE INSTITUTIONEN

1. Zeugwarte
 - a. Der Vorstand beruft zwei Personen auf 1 Jahr, die als Zeugwarte für die Ausrüstung des Vereins verantwortlich sind.

- b. Sie erarbeiten Ausrüstungsempfehlungen für die Mitglieder, stehen diesen allzeit als Ansprechpartner in Ausrüstungsfragen zur Verfügung und organisieren offizielle Sammelbestellungen des Vereins.
 - c. Die Zeugwarte besitzen Rederecht in der Vorstandsversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Gewählte Vorstandsmitglieder können nicht als Zeugwarte berufen werden.
2. Kassenprüfer
- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - b. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
 - c. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
3. Trainerkolleg
- a. Der Vorsitzende beruft und entlässt in Abstimmung mit den restlichen Vorstandsmitgliedern sachlich und persönlich geeignete sowie erfahrene Personen, die als offizielle Trainer des Vereins das Trainerkolleg bilden.
 - b. Das Trainerkolleg zeichnet sich verantwortlich für alle inhaltlichen Fragen des aktiven Trainingsbetriebes des Vereins und hat in diesen Angelegenheiten die alleinige Entscheidungsbefugnis.
 - c. Das Trainerkolleg tritt mindestens einmal im halben Jahr zusammen, um Trainingsaktivitäten und -pläne zu koordinieren.
 - d. Die Trainer besitzen Rederecht in der Vorstandsversammlung, aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst ein Vorstandsamt bekleiden. Gewählte Vorstandsmitglieder können dem Trainerkolleg angehören.
4. Beschwerdeausschuss
- a. Der Beschwerdeausschuss überprüft personenbezogene Entscheidungen des Vorstands gemäß §§5.5 und 7 hinsichtlich Begründung und Verhältnismäßigkeit.
 - b. Der Beschwerdeausschuss besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und vier weiteren Vereinsmitgliedern, die durch das Los bestimmt werden. Er ist nur bei voller Anwesenheit verhandlungsfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
 - c. Der Beschwerdeausschuss wird anlassbezogen gebildet und nach seiner Entscheidung aufgelöst. Er entscheidet endgültig und für den Vorstand bindend.
5. Trainingskoordination
- a) Dem Vorstand steht es frei, eine Person auf 1 Jahr als Trainingskoordinator(in) zu ernennen.
 - b) Sie koordiniert und organisiert in Abstimmung mit den Trainern und dem Vorstand sämtliche Trainingsaktivitäten des Vereins.
 - c) Der / die Trainingskoordinator(in) besitzt in der Vorstandsversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Gewählte Vorstandsmitglieder können nicht als Trainingskoordinator(in) berufen werden.
6. Öffentlichkeitsarbeit (PR)
- a) Dem Vorstand steht es frei, eine Person auf 1 Jahr als Koordinator(in) für Öffentlichkeitsarbeit (PR) zu ernennen.

- b) Sie koordiniert und organisiert in Abstimmung mit den Trainern, dem / der Trainingskoordinator(in) und dem Vorstand sämtliche die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Belange des Vereins.
 - c) Der / die Koordinator(in) für Öffentlichkeitsarbeit besitzt in der Vorstandsversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Gewählte Vorstandsmitglieder können nicht als Koordinator(in) für Öffentlichkeitsarbeit berufen werden.
7. Vertrauensperson
- a) Der Vorstand beruft und entlässt, auf die Dauer 1 Jahres, eine sachlich und persönlich geeignete sowie erfahrene Person die als offizielle Vertrauensperson im Verein tätig ist. Diese muss ein Vereinsmitglied sein.
 - b) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner für alle zwischenmenschlichen Belange der Vereinsmitglieder. Sie soll soweit möglich in Konfliktfällen vermitteln und gemeinsam mit allen Beteiligten eine Handlungsempfehlung erarbeiten.
 - c) Die Vertrauensperson behandelt alle Anfragen von Mitgliedern äußerst vertraulich. Die Beratung und Vermittlung erfolgt objektiv und unabhängig.

§13 FÖRDER- UND EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich nicht am Training beteiligen und dennoch für den Verein aktiv werden möchten, können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Sie haben im Verein kein Stimmrecht. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Durch die Mitgliederversammlung können Personen die sich um den Verein und seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§14 RUHENDE MITGLIEDSCHAFT

1. Jede Mitgliedschaft kann vorübergehend in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist vom jeweiligen Mitglied in Textform mindestens einen Monat vor Beginn der ruhenden Mitgliedschaft an den Vorstand zu stellen. Ein ruhendes Mitglied zahlt keinen Beitrag und nimmt nicht an regelmäßigen Trainingsangeboten des Vereins teil. Bei Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des Vereins ist, sofern zutreffend, der volle Teilnehmerbeitrag zu zahlen.
2. Jede ruhende Mitgliedschaft ist auf eine bestimmte Zeit befristet und dauert mindestens drei Monate, höchstens jedoch 12 Monate lang an. Die ruhende Mitgliedschaft kann jedoch spätestens einen Monat vor Ende der Frist erneut um maximal 12 Monate verlängert werden.
3. In der Mitgliederversammlung besitzt ein ruhendes Mitglied kein Stimmrecht.
4. Die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Verlängerung einer ruhenden Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§15 Kommunikation

Jedes Mitglied verpflichtet sich selbst, sicher zu stellen, über die angegebene E-Mail-Adresse erreichbar zu sein. Weiterhin sind Mitglieder verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn Sie länger als einen Monat per E-Mail nicht erreichbar sein sollten. In diesem Fall und auch für den Fall, dass Mitglieder keine E-Mail-Adresse besitzen, ist ein anderer aktueller Kommunikationsweg (Telefonnummer, Postadresse) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§16 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Telefonnummer(n), Email-Adresse(n), Geburtsdatum, Ein- und Austrittsdatum sowie Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und Kreissportbundes Dresden e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Sachsen und den Kreissportbund Dresden e.V. Anzahl, Geschlecht und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n) und Email-Adresse(n).
3. Zur Regelung der Finanzgeschäfte hat der Verein ein Vereinskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden. Der Verein ist verpflichtet, bestimmte Daten der Mitglieder seines Vorstandes zur Kontoführung an die Ostsächsische Sparkasse Dresden zu übermitteln. Übermittelt werden Namen des Vorsitzenden und Kassenwartes mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n) und Email-Adresse(n).
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Anzahl, Geschlecht und Alter) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, Mailverteilerliste) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Trainer-, Vorstands- und sonstige Funktionärsprofile, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei

auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang und Geschlecht. Weitere Angaben sind möglich, sofern das Mitglied diese von sich heraus freiwillig zur Verfügung stellt. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Informationen von seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, Mailverteilerliste) soweit dies technisch durchführbar ist.

6. In seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, Mailverteilerliste) berichtet der Verein auch über Ehrungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print-, Tele- und elektronische Medien übermitteln. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen Medien, weist deren Löschung bei Print-, Tele- und elektronischen Medien, an die übermittelt wurde, an und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden in elektronischer oder gedruckter Form, gekürzt oder ungekürzt soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte oder elektronische Kopie einer gekürzten Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Die gekürzte Liste enthält ausschließlich nur die Daten, die das jeweilige Mitglied zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist ausdrücklich untersagt.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über

die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§17 AUFLÖSUNG, ÄNDERUNG DES ZWECKS

1. Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§18 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte ein Paragraph oder Absatz dieser Satzung unwirksam oder nicht rechtens sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen und Absätze davon nicht berührt.

§19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12. Juni 2017 von der Mitgliederversammlung des Schwertspiel e.V. Verein für traditionelle Kampfkunst beschlossen worden.